

XIX. GP.-NR
Nr. 27 - IA
Präs. 11. Nov. 1994

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Sparkassengesetz
geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz und das Sparkassengesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über die Änderung des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 639/1993, und des Sparkassengesetzes, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 532/1993

Artikel I

Änderungen des Bankwesengesetzes

1. § 2 Z 5 lautet:

"5. Mitgliedstaat:

- a) jeder Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört;
- b) abweichend von lit. a umfaßt der Begriff Mitgliedstaat in § 8 Abs. 6 jeden Staat, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört ohne jedoch gleichzeitig der Europäischen Union anzugehören;"

2. § 8 lautet:

"§ 8 Beziehungen zu Drittländern

§ 8. (1) Der Bundesminister für Finanzen hat der Europäischen Kommission mitzuteilen:

1. Jede Konzessionserteilung gemäß § 4; wird einem direkten oder indirekten Tochterunternehmen eines oder mehrerer Unternehmen, die ausländische Kreditinstitute sind, die Konzession erteilt, so ist der Aufbau der Gruppe zusätzlich anzugeben;
2. jeden Erwerb einer Beteiligung an einem in Österreich zugelassenen Kreditinstitut, durch den das Kreditinstitut zu einem Tochterunternehmen eines ausländischen Kreditinstitutes wird;
3. Schwierigkeiten, auf die ein österreichisches Kreditinstitut bei der Niederlassung oder bei der Ausübung von Bankgeschäften in einem Drittland stößt;
4. jeden Entzug der Konzession gemäß § 6.

(2) Faßt die Europäische Kommission einen Beschluß im Sinne des Art. 9 Abs. 4 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 89/646/EWG, so hat der Bundesminister für Finanzen seine Entscheidung über

1. zum Zeitpunkt des Beschlusses eingebrachte oder ab diesem Zeitpunkt einlangende Anträge auf Erteilung einer Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften gemäß § 4 und
 2. zum Zeitpunkt des Beschlusses eingelangte Meldungen gemäß § 20 über den beabsichtigten Erwerb einer Beteiligung direkter oder indirekter Mutterunternehmen, die dem Recht eines Drittlandes unterliegen,
- für einen Zeitraum von längstens drei Monaten ab dem Beschluß der Europäischen Kommission mit Bescheid auszusetzen. Die Frist gemäß § 73 Abs. 1 AVG wird durch einen solchen Bescheid unterbrochen.

(3) Faßt der Rat der Europäischen Union einen Beschluß im Sinne von Art. 9 Abs. 4 dritter Unterabsatz der Richtlinie 89/646/EWG, so hat der Bundesminister für Finanzen die

- 3 -

Fortführung der Aussetzung gemäß Abs. 2, gegebenenfalls für die im Beschluß des Rates enthaltene Frist, mit Bescheid zu verfügen.

(4) Die in Abs. 2 und 3 genannten Maßnahmen finden keine Anwendung auf

1. die Gründung von Tochterunternehmen durch in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Beschlusses gemäß Abs. 2 oder 3 ordnungsgemäß zugelassene Kreditinstitute,
2. Tochterunternehmen von Kreditinstituten gemäß Z 1 und
3. den Erwerb von Beteiligungen an einem in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß zugelassenen Kreditinstitut durch ebensolche Kreditinstitute und deren Tochterunternehmen.

(5) Trifft die Europäische Kommission eine Feststellung im Sinne des Art. 9 Abs. 3 oder 4 der Richtlinie 89/646/EWG, so hat der Bundesminister für Finanzen der Europäischen Kommission auf deren Verlangen mitzuteilen:

1. jeden Antrag auf Zulassung eines direkten oder indirekten Tochterunternehmens mit mindestens einem Mutterunternehmen, das dem Recht des betreffenden Drittstaates unterliegt;
2. jede gemäß § 20 gemeldete Absicht des Erwerbs einer Beteiligung an einem in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß zugelassenen Kreditinstitut durch ein solches Unternehmen, dessen Tochterunternehmen das Kreditinstitut durch den Erwerb würde.

(6) Zulassungen, die die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates entgegen einem Beschluß der Europäischen Kommission oder des Rates der Europäischen Union im Sinne der Abs. 2 und 3 erteilt hat, berechtigen nicht zur Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit gemäß den §§ 9, 11 und 13."

- 4 -

3. Im § 10 Abs. 8 wird die Wortfolge "der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten" ersetzt durch "die Europäische Kommission".
4. Im § 12 Abs. 7 wird die Wortfolge "der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten" ersetzt durch "die Europäische Kommission".
5. Im § 14 Abs. 7 wird die Wortfolge "der EFTA-Überwachungsbehörde und dem Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten" ersetzt durch "die Europäische Kommission".
6. Im § 15 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge "der EFTA-Überwachungsbehörde und des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten" ersetzt durch "der Europäischen Kommission".
7. Im § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge "der EFTA-Überwachungsbehörde und des Ständigen Ausschusses der EFTA-Staaten" ersetzt durch "der Europäischen Kommission".
8. Im § 22 Abs. 3 Z 1 lit. b und Z 2 lit. g wird die Wortfolge "die EFTA-Überwachungsbehörde und den Ständigen Ausschuß der EFTA-Staaten" ersetzt durch "die Europäische Kommission".
9. § 22 Abs. 3 Z 6 zweiter und dritter Halbsatz lauten:
"hinsichtlich gleichartiger Forderungen an in Mitgliedstaaten zugelassene Kreditinstitute kann der Bundesminister für Finanzen die Verordnung erlassen, wenn eine Mitteilung der Europäischen Kommission an den Bundesminister für Finanzen vorliegt, wonach die zuständigen Behörden des Ursprungsmitgliedstaates das Vorliegen der zuvor genannten Voraussetzungen bestätigen; der Bundesminister für Finanzen hat die Europäische Kommission über die Erlassung der Verordnungen und die hierfür maßgeblichen Gründe zu unterrichten;"

- 5 -

10. Im § 22 Z 7 wird die Wortfolge "die EFTA-Überwachungsbehörde und den Ständigen Ausschub der EFTA-Staaten" ersetzt durch "die Europäische Kommission".

11. § 22 Abs. 9 Z 2 lautet:

"2. die Europäische Kommission hat dies dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt."

12. Im § 22 Abs. 10 1. Satz wird die Wortfolge "aus dem EWR-Abkommen" ersetzt durch "aus dem Vertrag über den Beitritt zur Europäischen Union".

13. Im § 22 Abs. 10 Z 5 wird die Wortfolge "die EFTA-Überwachungsbehörde und den Ständigen Ausschub der EFTA-Staaten" ersetzt durch "die Europäische Kommission".

14. § 76 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Beamte des Aktivstandes oder Vertragsbedienstete einer österreichischen Gebietskörperschaft sind,"

15. Im § 107 werden nachstehende Abs. 4 und 5 eingefügt, der bisherige Abs. 4 wird mit Abs. 6 bezeichnet:

"(4) § 76 Abs. 2 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 tritt mit 31. Dezember 1994 in Kraft."

(5) § 2 Z 5, § 8, § 10 Abs. 8, § 12 Abs. 7, § 14 Abs. 7, § 15 Abs. 2 und 3, § 17 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Z 1 lit. b, Z 2 lit. g, Z 6 und 7, Abs. 9 Z 2 und Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit Inkrafttreten des Beitritts zur Europäischen Union in Kraft."

Artikel II

Änderungen des Sparkassengesetzes

1. In § 29 Abs. 1 lautet der erste Satz:

"Bei jeder Sparkasse, sofern sie zum Betrieb von Bankgeschäften berechtigt ist, und bei jeder Sparkassen Aktiengesellschaft sind ein Staatskommissär und bei Bedarf auch ein Stellvertreter zu bestellen, die den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 BWG entsprechen müssen."

2. § 29 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Staatskommissär (Stellvertreter) ist vom Landeshauptmann abzurufen, wenn eine der Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 BWG nicht mehr besteht oder ein Abberufungsgrund nach § 76 Abs. 3 BWG vorliegt."

3. § 29 Abs. 4 lautet:

"(4) Im übrigen ist § 76 BWG anzuwenden."

4. Dem § 42 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) § 29 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 44 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XXX/1994 treten mit dem 31. Dezember 1994 in Kraft."

5. § 44 lautet:

"§ 44. Die bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Landeshauptmann bestellten Staatskommissäre (Stellvertreter) bei Sparkassen, deren Bilanzsumme 100 Milliarden Schilling übersteigt, gelten als vom Bundesminister für Finanzen im Sinne des zweiten Satzes des § 29 Abs. 1 bestellt."

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine Erste/Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

- 7 -

Begründung:

Durch den EU-Beitritt Österreichs sind technische Anpassungen dahingehend erforderlich, daß an die Stelle der EWR-Organen jene der Europäischen Union treten.

Weiters ist das bisher autonome Zulassungsregime gegenüber Banken aus Drittstaaten mit dem Beitritt Österreichs durch das in der Richtlinie 89/646/EWG vorgegebene EU-weit abgestimmte Drittlandsregime zu ersetzen.

§ 8 Abs. 1 entspricht Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 89/646/EWG und betrifft konzessionsrelevante Meldungen an die EU-Kommission.

Nach Art. 9 der Richtlinie 89/646/EWG sind Wettbewerbsnachteile für Kreditinstitute aus der Gemeinschaft zunächst durch Verhandlungen der EU-Kommission zu beseitigen, gleichzeitig kann die Kommission vorläufig beschließen, daß Konzessionen an Kreditinstitute aus Drittländern nicht erteilt bzw. der Erwerb von Beteiligungen nicht bewilligt werden darf.

Nach erfolglosem Ablauf von drei Monaten kann die Fortführung der vorgenannten Maßnahmen durch den Rat beschlossen werden, diesfalls auch unbefristet.

Diese EU-einheitliche Vorgangsweise ersetzt die bisherige nationale Reziprozität, wobei Zulassungen, die entgegen den Aussetzungsbeschlüssen der EU von einem EWR-Mitgliedstaat erteilt werden, der nicht EU-Mitglied ist, gemäß Anhang IX Punkt 16 lit. a Z 2 sub.lit. b des EWR-Abkommens nicht zur Ausübung der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit berechtigen.

- 8 -

Durch die Änderung des § 76 BWG sowie die Änderungen des Sparkassengesetzes wird hinsichtlich der Auswahl der zu bestellenden Staatskommissäre bei Kreditinstituten im wesentlichen der Rechtszustand nach dem KWG wieder hergestellt; das Erfordernis eines aktiven Dienstverhältnisses soll aber aus praktischen Gründen aufrecht bleiben. Von Bedeutung ist die Rechtsänderung beispielsweise im Hinblick auf Großsparkassen im Sinne des § 29 Abs. 1 Sparkassengesetz, wo der Bundesminister für Finanzen in Hinkunft auch Bedienstete von anderen inländischen Gebietskörperschaften als dem Bund zum Staatskommissär bestellen kann.

Die Änderungen des Sparkassengesetzes (Artikel II dieses Gesetzes) sind im Zusammenhang mit der Änderung des Bankwesengesetzes in Artikel I verwaltungsökonomisch sinnvoll. Eine Abberufung und Neubestellung der derzeit vom Landeshauptmann bei den Großsparkassen bestellten Staatskommissäre - wie zuvor in den geänderten Bestimmungen des SpG vorgesehen - wird dadurch entbehrlich.

Die Einschränkung auf Bedienstete inländischer Gebietskörperschaften steht den bezughabenden Richtlinien der EU nicht entgegen, weil der Staatskommissär ein Organ der Hoheitsverwaltung ist.